

Annahmebedingungen

für die EEW Energy from Waste Göppingen GmbH

Iltishofweg 40, 73037 Göppingen

Fahrzeugwaage: 07161 / 67 16- 136

Fax: 07161 / 67 16 - 210



Die EEW Energy from Waste Göppingen GmbH erlässt zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes im Zuge von Abfallanlieferungen folgende Anlieferbedingungen:

1 Geltungsbereich

(1) Das MHKW Göppingen ist eine einlinige Rostfeuerungsanlage zur energetischen Verwertung von Abfällen.

(2) Diese Annahmebedingungen gelten für alle Personen und Fahrzeuge, die das Gelände der EEW Göppingen zur Anlieferung von und Abholung von Abfällen und Chemikalien betreten oder befahren. Sie wird vom Lieferanten mit Durchfahrt, bzw. Durchgang des Tores der EEW Göppingen vollumfänglich und bindend anerkannt.

(3) Die Annahmebedingungen gelten unabhängig davon, ob die Anlieferung privater oder gewerblicher Natur ist oder aus dem Bereich öffentlicher Verwaltungen stammt.

2 Allgemeine Bestimmungen / Begriffsbestimmungen

(1) Für alle Anlieferungen gelten:

- o die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Abfallrechtes, nebst Verordnungen und Ausführungsbestimmungen
- o die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Gefahrgutrechtes, nebst Verordnungen und Ausführungsbestimmungen
- o die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Gefahrstoffrechtes, nebst Verordnungen und Ausführungsbestimmungen
- o die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsplans des Landes Baden-Württemberg
- o die Auflagen aus den Genehmigungen des Regierungspräsidiums Stuttgart, unter Beachtung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göppingen
- o die im Anhang geltenden Anlagen

in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Als Positivkatalog im Sinne dieser Annahmebedingungen ist die von der Genehmigungsbehörde genehmigte Liste der Abfallarten zu verstehen, die zur Behandlung in der EEW Göppingen zugelassen sind. Der Positivkatalog in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Anlieferbedingungen.

(3) Anlieferer im Sinne dieser Anlieferbedingungen ist die Person selbst, die eigene Abfälle oder die Abfälle eines Dritten in dessen Auftrag bei der EEW Göppingen anliefert. Sind Rechte und Pflichten des Lieferanten betroffen, so gelten die Regelungen in gleicher Weise auch gegenüber dem Abfallbesitzer und dem Abfallerzeuger oder dem den Anlieferer beauftragenden Dritten.

3 Voraussetzung für die Anlieferung

(1) Voraussetzung für eine Anlieferung zur EEW Göppingen ist das Vorliegen eines bestätigten vereinfachten Nachweises[VNH] / vereinfachten Sammelnachweises [VSH] mit eingetragener Entsorgungsnachweisnummer.

(2) Bei der Anlieferung von Abfällen sind dem Personal der Eingangskontrolle unaufgefordert die nach den gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen erforderlichen Dokumente vorzulegen. Dazu gehören insbesondere und soweit im Rahmen der abfallrechtlichen Bestimmungen erforderlich:

- o Begleitpapiere z. B. Wiegeschein der Anfallstelle mit Nachweisnummer
- o Übernahmescheine/Annahmepapiere mit Nachweisnummer

(3) Die Anlieferung von Abfällen darf nur in hierfür geeigneten und zugelassenen Fahrzeugen und Transportbehältnissen in loser Schüttung erfolgen. Die Fahrzeuge müssen entsprechend Straßenverkehrs- und Straßenverkehrszulassungsordnung verkehrssicher ausgerüstet sein. Sie dürfen nicht überladen und die Ladung muss ausreichend gesichert sein.

(4) Aufgrund der Straßenverkehrszulassungsordnung § 34 dürfen Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 40,00 t das Kraftwerk nicht verlassen.

4 Verhalten bei der Anlieferung

(1) Persönliche Schutzausrüstung in Form von Sicherheitsschuhen, Helm, Schutzbrille und Warnweste ist verpflichtend zu tragen.

(2) Zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes der EEW Göppingen hat der Lieferant allen Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Die EEW Göppingen und deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Annahmebedingungen ist die EEW Göppingen berechtigt, Hausverbot zu erteilen.

(3) Die Anlieferung erfolgt ausschließlich während der Öffnungszeiten der EEW Göppingen.

Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr, samstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr (nur nach Vereinbarung), an Heiligabend und Silvester 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr. An Feiertagen findet keine Annahme statt.

(4) Alle Fahrzeuge, mit denen Müll angeliefert wird, werden bei der Ein- und Ausfahrt an der Waage gewogen.

(5) Auf die Waage ist im Schrittempo aufzufahren. Scharfes Abbremsen ist zu vermeiden. An der Abladestelle ist der Motor abzustellen, soweit er nicht beim Abladen für hydraulische/mechanische Einrichtungen benötigt wird.

(6) Die Fahrzeuge, mit denen die Abfälle angeliefert werden, müssen so beschaffen sein, dass eine Verschmutzung der Straßen, Wege und Entladestellen durch Abfall, austretende Flüssigkeiten und Stäube ausgeschlossen ist. Kommt der Anlieferer der Aufforderung zur Reinigung nicht nach, trägt er die Kosten für eine eventuelle Reinigung.

(7) Das Entfernen der Netze oder Abplanen der Fahrzeuge erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Geländeabschnitt in der Entladehalle.

(8) Bei der Anfahrt an die Entladestellen sind die Lichtsignalanlagen sowie stationäre oder temporäre Schilder zur Regelung des Verkehrs unbedingt zu beachten. Gleiches gilt für Anweisungen durch das Personal der EEW Göppingen. **Beim Befahren des Anlieferbereiches ist infolge gleichzeitiger Benutzung durch mehrere Anlieferer besondere Vorsicht geboten!**

(9) Die Abfälle sind mit Großraumfahrzeugen anzuliefern, die mit Hilfe motorischer und/oder hydraulischer Antriebe entleert werden können. Manuelle Entleerungen von Fahrzeugen sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

(10) Sammel- und Containerfahrzeuge fahren zur Müllanlieferung rückwärts an die geschlossene Abkipfstelle heran. Die Entladung erfolgt nach Anhang 6 Bedienen der Bunkertore manuell bzw. automatisch.

(11) Der Lieferant ist für die Reinigung seines Entladeplatzes zuständig. Erst nach erfolgter Reinigung kann das Fahrzeug die Abladestelle verlassen.

(12) Es gelten die „EEW – Sicherheitsanforderungen für Logistiker“.

(13) Bei Störungen und Kapazitätsengpässen kann die Annahme von Abfällen unterbrochen oder zeitweise eingestellt werden. Ansprüche des Lieferanten gegenüber der EEW Göppingen regeln die AGB der EEW-Gruppe.

(14) Die Fahrwege der EEW Göppingen sind einzuhalten, das Verlassen der Wege kann zum Verweis vom Gelände führen.

5 Zugelassene Abfälle

- (1) Zur Verbrennung sind nur die im jeweils gültigen Positivkatalog aufgeführten Abfälle zugelassen.
- (2) Die angelieferten Abfälle müssen ausnahmslos als Monocharge den Anlieferbedingungen entsprechen. Das gilt auch hinsichtlich Heizwert und Schadstoffparameter.
- (3) Vor der Anlieferung sind die Abfälle vom Erzeuger anhand des vereinfachten Nachweises (VNH) / vereinfachten Sammelnachweises (VSH) zu beschreiben. Auf Verlangen sind die Eigenschaften der angelieferten Abfälle durch den Abfallanlieferer, ggf. auch durch Vorlage von Analysen, zu belegen.
- (4) Die Abfälle sind in einem Zustand anzuliefern, der dem Betreiber der EEW Göppingen eine ordnungsgemäße, vollständige thermische Behandlung ermöglicht und in der EEW Göppingen keine von der Abfalleigenschaft ausgehenden Schäden, Belästigungen, Betriebsstörungen oder Gefahren verursacht.
- (5) Die EEW Göppingen kann auch bei Vorliegen einer bestätigten EN-Nummer die Anlieferung von einzelnen oder bestimmten Abfällen zur Verbrennung untersagen oder mit Auflagen verbinden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen thermischen Behandlung erforderlich ist.
- (6) Für Abfälle können Mengengrenzungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Monochargen und Abfälle mit überdurchschnittlich hohem Heizwert und / oder starken Abweichungen von hausmüllähnlichen Eigenschaften (insbesondere Chlor- und Schwefelgehalt). Die Anlieferung solcher Abfälle ist vorab mit der EEW Göppingen abzustimmen.
- (7) Für die Annahme von Dämmmaterial aus expandiertem (EPS) oder extrudiertem (XPS) Polystyrol, das Hexa-Brom-Cyclododecan (HBDC) enthält, gelten separate Annahmebedingungen.
- (8) Die EEW Göppingen GmbH behält sich das Recht vor, für Abfälle Anlieferzeiten, Mengengrenzungen und spezielle Verpackungsvorschriften vorzugeben.

6 Nicht zugelassene Abfälle

- (1) Ungeachtet der vorgenannten Regelungen sind ferner die Abfälle von der Annahme ausgeschlossen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen
 - (1.1) die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden,
 - (1.2) den laufenden Betrieb der EEW Göppingen beeinträchtigen können,
 - (1.3) die Einrichtungen der Anlage beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können,
- (2) insbesondere als Monoladungen aber auch als Teil gemischter Siedlungs- oder Gewerbeabfälle sind in nicht abschließender Aufzählung von einer Annahme ausgeschlossen:
 - (2.1) Nicht brennbare Abfälle (Gips, Glas- und Mineralwolle, Asbest, Eis, Schnee, Bauschutt, Asche, Schlacke, Sand, Erde).
 - (2.2) Massive metallische Gegenstände (Stahlschränke, Träger, Gasflaschen, Federkernmatratzen).
 - (2.3) Massive Vollkörper (Holz, Gummi) > 4cm Dicke, >50 cm Kantenlänge > 0,5 m² Fläche.
 - (2.4) Geschnürte oder gepresste Ballen sowie gerollte, mehrlagige und gebündelte Stoffe.
 - (2.5) Endlosbänder (Folien, Papier, Filmrollen).
 - (2.6) Gestenstände die zum Rollen neigen. Insbesondere runde oder zylindrische Gegenstände (Fässer, Kanister, Tanks, Gasflaschen).
 - (2.7) Befüllte Big-Bags.
 - (2.8) Flüssige und pastöse Stoffe, oder Stoffe, die bei der Verbrennung schmelzen (Bitumen, Teer, Wachs, Fett).
 - (2.9) Staubende Abfälle (Mehl, Schleifstäube,...).
 - (2.10) Ausgasende, reaktive Stoffe (Calciumcarbid).
 - (2.11) Gefasste Gase (Kartuschen, Spraydosen, Gasflaschen).
 - (2.12) Metall-Folien, -Stäube oder -Späne aus Leichtmetallen (Al, Mg, Be, sowie Legierungen).
 - (2.13) Brennbare Flüssigkeiten nach GefStoffV (Flammpunkt unter 55 °C). Sonstige flüssige Abfälle nur nach vorheriger Zustimmung durch EEW.
 - (2.14) Säuren, Laugen, ätzende Stoffe nach GefStoffV.

- (2.15) Selbstentzündliche Stoffe (Putzpappen mit ungesättigten Fetten, Leinöl, Sojaöl).
- (2.16) Explosive Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition).
- (2.17) Giftige und gesundheitsschädliche Stoffe nach GefStoffV (Asbest, Kunstharzkomponenten, PAK).
- (2.18) Radioaktive Stoffe nach StrahlenSchV.
- (2.19) Geräte gem. BattG (Batterien, insbesondere Lithium Ionen, Akkumulatoren).
- (2.20) Geräte gem. ElektroG (Kühlgeräte, Radiatoren, Bildschirme, Leuchtmittel, Elektrokleingeräte).
- (2.21) Abfälle für deren Entsorgung separate Rechtsnormen andere Behandlung vorschreiben (menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung, ekel-erregende Stoffe, Tierkadaver, infektiöser Krankenhausabfall, Zytostatika).
- (2.22) Abfälle mit hohem Gehalten an säurebildenden Elementen wie Gips, Bitumen, Altreifen (S), PVC (Cl) oder Teflon (F).
- (2.23) Monochargen von Kunststoffgranulaten.
- (2.24) Glasfaser- oder carbonfaserverstärkte Kunststoffe (Karosserieteile, Sportgeräte, Bauteile von Windkraftträdern, Fahrradhelmen).

- (3) Die Kantenlänge der Abfälle darf nicht größer als 50 cm in zwei Dimensionen mit einer Stärke von kleiner 20 cm sein. EEW Göppingen betreibt keine Sperrmüllzerkleinerung.

7 Prüfung der Abfälle

- (1) Das Personal der Eingangskontrolle ist berechtigt, Abfälle bei der Anlieferung an der Waage und beim Abladen an der Abladestelle zu kontrollieren. Der Anlieferer hat diese Kontrollen zuzulassen. Die Abfälle sind an einer vom Personal der Eingangskontrolle zugewiesenen Stelle gänzlich oder teilweise zu entladen. In Zweifelsfällen entscheidet die Eingangskontrolle der EEW Göppingen, ob die Abfälle für die thermische Behandlung in der EEW Göppingen geeignet sind.
- (2) Auf Verlangen sind Behälter und Verpackungen zu öffnen, um die Übereinstimmung mit der Deklaration zu prüfen. Stimmen die abgeladenen Abfälle nicht mit den Angaben im Nachweis überein oder ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit oder Eignung des Abfalls für die Verbrennung, ist die Eingangskontrolle der EEW Göppingen befugt, die Abfälle zurückzuweisen oder die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle zu ergreifen, bis über ihre Entsorgungsmöglichkeiten entschieden ist.
- (3) Der Anlieferer kann aus den vorstehend beschriebenen Maßnahmen keine Ersatzansprüche geltend machen. Die zur Prüfung der Abfälle vom Anlieferer aufgewendete Zeit berechtigt ebenfalls nicht zu Forderungen gegenüber der EEW Göppingen oder der zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

8 Allgemeines zum Verhalten auf dem Betriebsgelände

- (1) Auf dem Gelände der EEW Göppingen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die angegebene Höchstgeschwindigkeit von 10km/h ist einzuhalten und die entsprechenden Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen sind zu beachten.
- (2) Fehlen entsprechende Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen oder sind sie unleserlich oder verdeckt oder funktionsuntüchtig, so hat der Anlieferer die allgemeine Pflicht nach § 1 der Straßenverkehrsordnung zu wahren und sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Das Abstellen von Containern ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
- (4) Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Entsprechend vorgeschriebene Schutzkleidung ist zu tragen: Reflektierende Kleidung, Helm, Schutzbrille, Arbeitshandschuh und Sicherheitsschuhe.
- (5) Können Fahrzeuge wegen eines Defektes nicht weiterfahren, haben die Anlieferer für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges vom Betriebsgelände zu sorgen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Anlieferers abschleppen zu lassen, sofern Betriebsstörungen oder Verkehrsbehinderungen durch das defekte Fahrzeug verursacht werden.
- (6) Das Sortieren und die Mitnahme von Abfällen anderer Anlieferer ist nicht gestattet.

(7) Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Gelände der EEW Göppingen nur an der Waage und im Anlieferungsbereich vor dem Müllbunker und auch nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist. Ansonsten ist Unbefugten das Betreten des Betriebsgeländes verboten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen das Fahrzeug aus Sicherheitsgründen nicht verlassen.

(8) Zur Überwachung der betrieblichen Abläufe und zum Eigentumsschutz wird das Gelände der EEW Göppingen videoüberwacht. Beim Betreten des Geländes erklären sich die Anlieferer damit einverstanden.

9 Verhalten bei Störungen, besonderen Vorkommnissen und Unfällen

(1) Im Falle einer durch den Anlieferer erkennbaren Betriebsstörung ist der Entladevorgang unmittelbar zu unterbrechen und das Personal der EEW Göppingen auf die Störung hinzuweisen.

(2) Die Fortführung des Entladevorgangs darf erst nach ausdrücklicher Freigabe durch das Aufsichtspersonal erfolgen.

(3) Auch bei Feststellung besonderer Vorkommnisse oder bei Unfällen ist das Aufsichtspersonal unmittelbar zu informieren.

10 Eigentumsübergang

(1) Mit der Annahme der Abfälle durch die Eingangskontrolle der EEW Göppingen gehen diese in das Eigentum der EEW Göppingen über. Vom Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die nach diesen Annahmebedingungen für eine Verbrennung ungeeignet sind und / oder nicht zugelassen sind und zurückgewiesen werden.

(2) Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, die aufgrund unrichtiger Angaben zur Abfalleigenschaft fälschlicherweise von der EEW Göppingen angenommen wurden. Diese Abfälle verbleiben im Eigentum des Lieferanten oder des Abfallerzeugers und sind vom Lieferanten auf dessen Kosten wieder vom Betriebsgelände der EEW Göppingen zu entfernen.

11 Haftung

Für Sach- und Personenschäden, die der EEW Göppingen oder Dritten durch die unberechtigte Anlieferung und Verbrennung nicht zugelassener Abfälle entstehen, z. B. auch durch die beeinträchtigte Betriebssicherheit des Fahrzeugs in Folge Überladung, haftet der Lieferant in voller Höhe.

Ferner haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an den Einrichtungen der EEW Göppingen, die er durch regelwidriges Verhalten im Sinne dieser Annahmebedingungen oder durch Vernachlässigung üblicher Sorgfaltspflichten im Zuge der Benutzung an den Einrichtungen der EEW Göppingen verursacht.

(1) Ansprüche gegen die EEW Göppingen wegen Schäden, die der Anlieferer bei der Benutzung der Einrichtungen der Entsorgungsanlage erleidet, sind ausgeschlossen, soweit die EEW Göppingen oder seine Bediensteten nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(2) Die Haftung der EEW Göppingen für Sach- und Personenschäden ist in jedem Fall auf die Deckungssummen der abgeschlossenen Versicherungen begrenzt.

(3) Eine Gewähr für die restlose Verbrennung der angelieferten Abfälle oder Stoffe wird nicht gegeben. Für einen möglichen Missbrauch der Abfälle vor oder nach etwaiger unvollständiger Verbrennung wird keine Haftung übernommen.

12 Besondere Hinweise für die Anlieferung

(1) Die Bergung von zurückgewiesenen Abfällen, die nicht Punkt 6 der Annahmebedingungen entsprechen, wird mit mindestens 500,00 € in Rechnung gestellt. Höhere Aufwendungen werden zum Nachweis und in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.

(2) Die EEW Göppingen behält sich vor, eine Deklarationsanalytik auf Kosten des Abfallerzeugers einzufordern, oder gelieferte Abfälle nach Absprache und zu Lasten des Lieferanten von einem akkreditierten Labor auf verbrennungsrelevante Parameter untersuchen zu lassen.

13 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

(1) Diese Annahmebedingungen treten mit Wirkung zum 01. August 2019 in Kraft. Eine bestimmte Form der Bekanntmachung ist nicht vorgeschrieben.

(2) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anlagen und geltende Mitbestimmungen

1 Positiv- / Annahmekatalog

2 Nicht zugelassene Abfälle

3 Maximale Schadstoffkonzentrationen

4 Sicherheitsflyer

5 Merkblatt für die Nachtanlieferung

6 Entladen der Fahrzeuge - Anleitung Bunkertore automatisch / manuell

Göppingen, 05.09.2022

EEW Energy from Waste Göppingen GmbH


Kai Störkel
Technische Geschäftsführung


Simone Kroll
Leiterin Ver- und Entsorgung

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Kommentar
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	Landwirtschafts- und Gartenabfälle
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	nur überlagertes Heu, Stroh und Brandreste dieser Chargen
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	z.B. Catering-Abfälle
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	kein Sägemehl
03 01 05	Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	Textilabfälle
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
04 01 02	geäschertes Leinleder	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Falzspäne)	kein Schleifstaub
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	<2m
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	<2m
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 02 13	Kunststoffabfälle	<14.00kj/kg
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
07 05 99	Abfälle a.n.g. *	Nur nach Absprache
07 06 99	Abfälle a.n.g. *	
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	nur festes Material und <2m
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	kein öliges Material
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 02 01	Holz	Nur nach Absprache und Berücksichtigung der Input-Definition
17 02 03	Kunststoff	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 03 fallen	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Kommentar
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Behandlung von Menschen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	Abfälle aus der Behandlung von Tieren
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung z.B. Sortieren, Zerkleinern, Pelletieren etc.
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	nur festes Material und Berücksichtigung Input-Definition
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	ohne Jod und Brom
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	

* Nur, wenn eine genauere Klassifizierung nicht möglich ist

Stand: September 2022

Nicht zugelassene Abfälle

(1) Ungeachtet der vorgenannten Regelungen sind ferner die Abfälle von der Annahme ausgeschlossen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen

- (1.1) die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden,
- (1.2) den laufenden Betrieb der EEW Göppingen beeinträchtigen können,
- (1.3) die Einrichtungen der Anlage beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können,

(2) insbesondere als Monoladungen aber auch als Teil gemischter Siedlungs- oder Gewerbeabfälle sind in nicht abschließender Aufzählung von einer Annahme ausgeschlossen:

- (2.1) Nicht brennbare Abfälle (Gips, Glas- und Mineralwolle, Asbest, Eis, Schnee, Bauschutt, Asche, Schlacke, Sand, Erde).
- (2.2) Massive metallische Gegenstände (Stahlschränke, Träger, Gasflaschen, Federkernmatratzen).
- (2.3) Massive Vollkörper (Holz, Gummi) > 4cm Dicke, >50 cm Kantenlänge > 0,5 m² Fläche.
- (2.4) Geschnürte oder gepresste Ballen sowie gerollte, mehrlagige und gebündelte Stoffe.
- (2.5) Endlosbänder (Folien, Papier, Filmrollen).
- (2.6) Gestenstände die zum Rollen neigen. Insbesondere runde oder zylindrische Gegenstände (Fässer, Kanister, Tanks, Gasflaschen).
- (2.7) Befüllte Big-Bags.
- (2.8) Flüssige und pastöse Stoffe, oder Stoffe, die bei der Verbrennung schmelzen (Bitumen, Teer, Wachs, Fett).
- (2.9) Staubende Abfälle (Mehl, Schleifstäube,...).
- (2.10) Ausgasende, reaktive Stoffe (Calciumcarbid).
- (2.11) Gefasste Gase (Kartuschen, Spraydosen, Gasflaschen).
- (2.12) Metall-Folien, -Stäube oder -Späne aus Leichtmetallen (Al, Mg, Be, sowie Legierungen).
- (2.13) Brennbare Flüssigkeiten nach GefStoffV (Flammpunkt unter 55 °C). Sonstige flüssige Abfälle nur nach vorheriger Zustimmung durch EEW.
- (2.14) Säuren, Laugen, ätzende Stoffe nach GefStoffV.
- (2.15) Selbstentzündliche Stoffe (Putzpappen mit ungesättigten Fetten, Leinöl, Sojaöl).
- (2.16) Explosive Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition).
- (2.17) Giftige und gesundheitsschädliche Stoffe nach GefStoffV (Asbest, Kunstharzkomponenten, PAK).
- (2.18) Radioaktive Stoffe nach StrahlenSchV.
- (2.19) Geräte gem. BattG (Batterien, insbesondere Lithium Ionen, Akkumulatoren).
- (2.20) Geräte gem. ElektroG (Kühlgeräte, Radiatoren, Bildschirme, Leuchtmittel, Elektrokleingeräte).

(2.21) Abfälle für deren Entsorgung separate Rechtsnormen andere Behandlung vorschreiben (menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung, ekelerregende Stoffe, Tierkadaver, infektiöser Krankenhausabfall, Zytostatika).

(2.22) Abfälle mit hohen Gehalten an säurebildenden Elementen wie Gips, Bitumen, Altreifen (S), Gummi aller Arten, PVC (Cl) oder Teflon (F).

(2.23) Monochargen von Kunststoffgranulaten.

(2.24) Glasfaser- oder carbonfaserverstärkte Kunststoffe (Karosserieteile, Sportgeräte, Bauteilen von Windkrafträdern, Fahrradhelmen).

Stand September 2022

Maximale Schadstoffkonzentrationen

Anhang 3

Parameter	Dimension	Grenzwert
Chlor – Cl	g/Mg	8000
Fluor – F	g/Mg	200
PCB Σ	g/Mg	1
HCb, Hexachlorbenzol	g/Mg	0,01
PCP	g/Mg	0,05
Dioxine – PCDD/PCDF	g/Mg	0,0001
PAK	g/Mg	5
Brom	g/Mg	< 0,01
Jod	g/Mg	< 0,01
Kupfer – Cu	g/Mg	600
Quecksilber – Hg	g/Mg	5
Cadmium – Cd	g/Mg	25
Arsen – As	g/Mg	8
Blei – Pb	g/Mg	1000
Chrom – Cr	g/Mg	500
Nickel – Ni	g/Mg	80
Zink – Zn	g/Mg	2000
Mangan – Mn	g/Mg	250
Kobalt – Co	g/Mg	5
Thallium – Tl	g/Mg	0,2
Antimon (Stibium) – Sb	g/Mg	8
Zinn – Sn	g/Mg	200
Vanadium – V	g/Mg	3
Schwefel – S	g/Mg	5000

Stand Sept 2022

Merkblatt und Verhaltensregeln für die Nachtanlieferung

Für Fahrer, die außerhalb der Öffnungszeiten Müll anliefern, gelten die folgenden Regeln:

1. Der Fahrer muss sich am Eingangstor über die Klingel an der Warte anmelden.
2. Das Gelände des MHKW Göppingen darf nur nach Genehmigung durch das Schichtpersonal befahren oder betreten werden!
3. Es muss die richtige Wiegekarte zum Abladen und Verwiegen des Abfalls benutzt werden.
4. Ohne gültige Wiegekarte ist das Befahren des Kraftwerksgeländes und das Abladen von Abfall nicht gestattet.
5. Die Anlieferpapiere müssen im Briefkasten am Eingangstor hinterlassen werden.
6. Ab 17.00 Uhr ist die Schleuse anzufahren, die durch eine grüne Ampel freigeschaltet ist. Schleusen mit roten Ampeln dürfen nicht befahren werden.
7. Die Annahmebedingungen der EEW Göppingen GmbH mit allen Anhängen und mitlaufenden Bestimmungen ist strikt einzuhalten.
8. Vor dem Verlassen des MHKW Geländes muss das Schichtpersonal auf der Warte informiert werden.

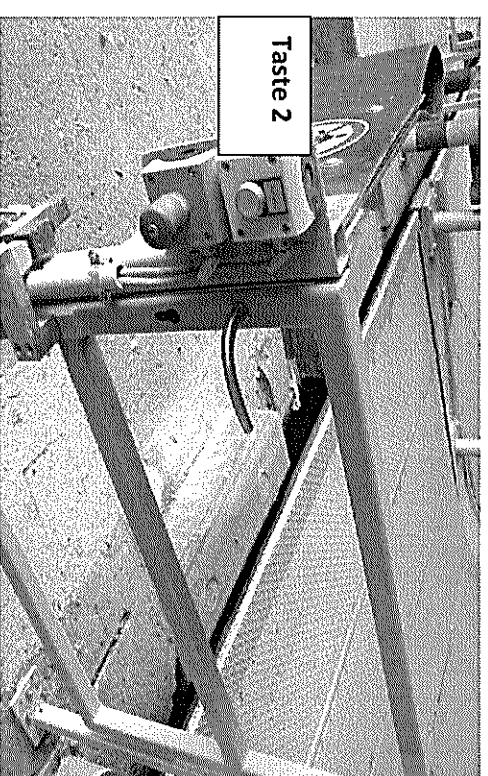
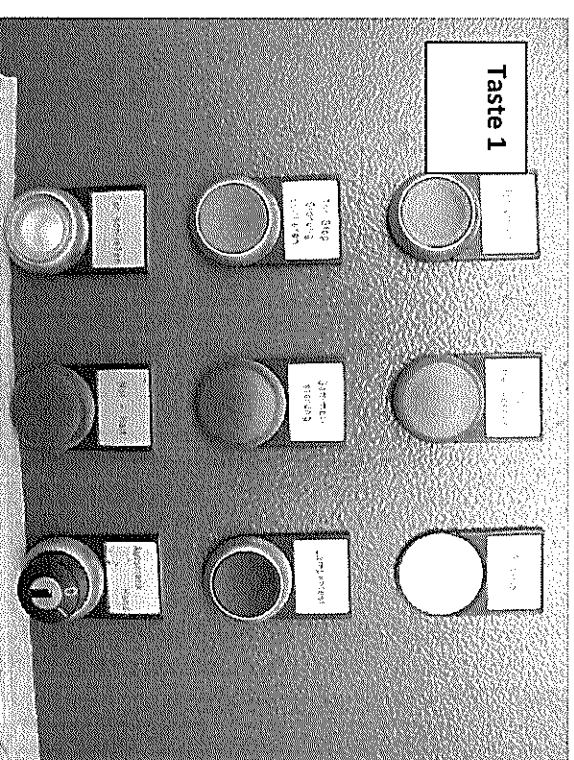
Das Gelände der EEW Göppingen GmbH ist videoüberwacht.
Bei Regelverstößen wird Hausverbot erteilt.

Fahrer, die außerhalb der Öffnungszeiten im MHKW Göppingen Müll anliefern, sind mit dem Merkblatt vertraut gemacht und unterwiesen.

Entladen der Fahrzeuge mit automatischer Öffnung der Container

Anhang 6

1. Mit dem LKW an die Abwurfkante fahren
2. **Taste 1 „Tor öffnen“** drücken. Das Bunkertor öffnet.
3. Falls das Bunkertor nicht öffnet und Nothalt angezeigt wird, **Taste 2 „Quittieren“** drücken
4. Nach kompletter Öffnung des Tores, Abfall abkippen
5. Container verriegeln
6. Aus der Schleuse fahren – das Tor schließt automatisch



Entladen der Fahrzeuge mit manueller Öffnung der Container

Anhang 6

1. Mit dem LKW an die Abwurfkante fahren
2. Das Bunkertor über die gelbe Tür betreten
3. Containertüren öffnen und seitlich verriegeln
4. Bunkertor verlassen, Türe schließen und **Taste 1** „quittieren“ drücken
5. **Taste 2** „Tor öffnen“ drücken
6. Nach kompletter Öffnung des Tores, Abfall abkippen
7. Nach dem Entladevorgang „**Tor schließen**“ mit **Taste 3**
8. Durch die gelbe Tür das Bunkertor betreten und die Containertüren schließen.
9. Nach Verlassen durch die gelbe Tür **Taste 1** „quittieren“ drücken
9. Aus der Schleuse fahren – das Tor schließt automatisch

